

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Hebner, Norbert Kleinwächter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/21637 –

Kollision von Renten aus der Unfallversicherung und der Rentenversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) gewährt an ihre Versicherten Verletztenrenten, wenn durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) eingetreten ist (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_56.html). Diese Renten, im Folgenden als Verletztenrenten bezeichnet, haben einen Vorrang gegenüber den Altersrenten der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und kommen dort zur Anrechnung.

Gemäß § 93 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_93.html) ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vermindert zu leisten, wenn neben dem Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch auf Verletztenrente oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Unfallversicherung besteht und beide Ansprüche zusammen einen sogenannten Grenzbetrag übersteigen. Berechtigte, die einen Leistungsanspruch aus beiden Sozialversicherungssystemen haben, sollen nicht bessergestellt werden, als in der Zeit ihrer aktiven Tätigkeit. Im Rahmen der Anrechnung nach § 93 SGB VI wird auch ein gestaffelter Freibetrag in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Altersrenten um den anrechenbaren Anteil der Verletztenrenten gekürzt.

Auch bei den Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Anrechnung der Verletztenrenten erfolgen, vgl. auch § 97 SGB VI (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_97.html).

Es gibt nach Auffassung der Fragesteller keine hinreichenden Daten zum Umfang der Zahlungen der gesetzlichen Unfallversicherung, welche bei den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anrechnung kommen. Aus Sicht der Fragesteller besteht ein Interesse an einer weiteren Aufklärung. Soweit nicht anders angeführt, beziehen sich die angefragten Daten auf das Jahr 2019. Sollten diese Daten noch nicht vorliegen, so sind die entsprechenden Daten für 2018 anzugeben und kenntlich zu machen. Soweit sich die angefragten Daten bislang nicht unmittelbar aus der Rentenstatistik ableiten lassen, sind auch Schätzungen ausreichend.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die jeweilige Berechnung der Leistung (Verletztenrente, Hinterbliebenenrente, Anrechnung von Unfallrenten auf Altersrenten) liegen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) die notwendigen Angaben vor. Die entsprechenden Statistikdatensätze der Träger enthalten nicht alle diese Angaben.

Für die Beantwortung der Fragen wurde auf Daten der DGUV und überwiegend auf Rentenbestandsdaten der DRV Bund zurückgegriffen. Die Antworten geben Auskünfte über das Zusammentreffen von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) mit Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV).

1. Wie viele Renten der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 an Versicherte gezahlt, die eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) beziehen (hilfsweise ist auf die Rentner abzustellen, die bereits die Regelaltersgrenze überschritten haben, bitte tabellarisch nach Renten gesamt, Verletztenrenten und Hinterbliebenenrenten, Frauen und Männern sowie Bund, alten und neuen Bundesländern aufgliedern)?

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag in Fällen des Zusammentreffens von GRV-Renten und von Unfallrenten nach § 93 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nach Rentenarten, Gebiet und Geschlecht für das Berichtsjahr 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Fällen des Zusammentreffens von GRV-Renten und von Unfallrenten nach § 93 SGB VI nach Rentenarten, Gebiet und Geschlecht – Inlandsrenten, Rentenbestand 31. Dezember 2019

Gegenstand der Nachweisung		Zusammentreffen von GRV-Renten und von Unfallrenten nach § 93 SGB VI					
		Insgesamt		Männer		Frauen	
		Anzahl	Rentenzahlbetrag in Euro (Mittelwert)	Anzahl	Rentenzahlbetrag in Euro (Mittelwert)	Anzahl	Rentenzahlbetrag in Euro (Mittelwert)
Insgesamt	Bund	375.243	1.069,06	312.176	1.093,25	63.067	949,35
	West	266.205	1.062,14	225.722	1.096,93	40.483	868,16
	Ost	109.038	1.085,96	86.454	1.083,63	22.584	1.094,89
Renten wegen Alters	Bund	264.288	1.322,32	211.290	1.408,98	52.998	976,85
	West	180.410	1.347,00	147.184	1.451,31	33.226	884,92
	Ost	83.878	1.269,26	64.106	1.311,80	19.772	1.131,33
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Bund	39.439	958,41	30.874	966,04	8.565	930,93
	West	28.813	964,89	22.533	982,54	6.280	901,54
	Ost	10.626	940,84	8.341	921,44	2.285	1.011,68
Renten wegen Todes	Bund	71.516	194,15	70.012	196,50	1.504	85,17
	West	56.982	209,44	56.005	211,63	977	83,52
	Ost	14.534	134,24	14.007	135,97	527	88,23

Hinweis: Geschlecht des Versicherten; bei Hinterbliebenenrenten ist dies das Geschlecht des/der Verstorbenen. Ohne Nullrenten. Nur statistisch auswertbare Fälle.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung des Rentenbestandes am 31. Dezember 2019

2. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die gesamten Rentenzahlungen der GUV an die Bezieher von Altersrenten der GRV in den Jahren 1991 bis 2019 (bitte tabellarisch nach Renten gesamt, Verletztenrenten und Hinterbliebenenrenten sowie Bund, alten und neuen Bundesländern aufgliedern)?

In der nachfolgenden Tabelle werden die jährlichen Aufwendungen der Mitglieder der DGUV für Rentenleistungen an Rentenbezieher aufgeführt, die im jeweiligen Jahr 65 oder älter waren. Eine rückwirkende Analyse bis zum Jahr 1991 ist nicht möglich, da erst ab dem Jahr 2009 vollständige Daten vorliegen. Eine Aufgliederung nach alten und neuen Bundesländern ist nicht möglich.

Rentenleistungen der Unfallversicherung an Rentenbezieher ab 65 Jahre wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit in den Jahren 2009 bis 2019

Jahr	Renten gesamt	darunter Renten an ...	
		Versicherte	Hinterbliebene
Leistungen in Mio. Euro nach Rentenart			
2009	3.168	2.171	997
2010	3.146	2.151	995
2011	3.118	2.125	993
2012	3.146	2.142	1.004
2013	3.153	2.144	1.009
2014	3.204	2.178	1.026
2015	3.256	2.216	1.041
2016	3.356	2.280	1.076
2017	3.429	2.327	1.102
2018	3.495	2.372	1.122
2019	3.571	2.427	1.143

Quelle: Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

3. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 der durchschnittliche anrechnungsfreie Betrag im Sinne der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), welcher bei der Anrechnung der Verletztenrenten auf die Altersrenten unberücksichtigt bleibt (bitte nach Bund, alten und neuen Bundesländern aufgliedern)?

Die Höhe des anrechnungsfreien Betrages wird nicht im Statistikdatensatz der DRV Bund gespeichert.

4. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Gesamtbetrag der Minderungen zu den Altersrenten (brutto) aufgrund der zur Anrechnung kommenden Rentenzahlungen der gesetzlichen Unfallversicherung, und in wie vielen Fällen kam es in den Jahren 1991 bis 2019 insgesamt zu einer Anrechnung (bitte tabellarisch nach Renten gesamt, Verletztenrenten und Hinterbliebenenrenten sowie Bund, alten und neuen Bundesländern aufgliedern)?
6. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Gesamtbetrag der Minderungen zu den Renten wegen Erwerbsminderung und Erwerbsunfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung (brutto) aufgrund der zur Anrechnung kommenden Rentenzahlungen der gesetzlichen Unfallversicherung, und in wie vielen Fällen kam es in den Jahren 1991 bis 2019 insgesamt zu einer Anrechnung (bitte tabellarisch nach Bund und alten und neuen Bundesländern aufgliedern)?
8. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils der Gesamtbetrag der Minderungen zu den Hinterbliebenenrenten (brutto) der GRV aufgrund der zur Anrechnung kommenden Rentenzahlungen der GUV, und in wie vielen Fällen kam es zu der Anrechnung insgesamt in den Jahren 1991 bis 2019 (bitte tabellarisch nach Bund und alten und neuen Bundesländern aufgliedern)?

Die Antwort zu den Fragen 4, 6 und 8 sind dem Tabellenanhang* zu entnehmen. Die Zeitreihe beginnt – aufgrund gesetzlicher Änderungen – mit dem Rentenbestand zum 31. Dezember 1992.

Der jährliche Gesamtbetrag der Minderung (Nichtleistungsbetrag) wurde bei den Fällen mit Auswirkung des Zusammentreffens für die Berichtsjahre 2010 bis 2019 berechnet. Für die zurückliegenden Jahre (ab 1992 bis 2009) liegen keine entsprechenden Werte vor. Bei Fällen ohne Auswirkung beträgt der Nichtleistungsbetrag Null und wird in den Tabellen nicht abgebildet.

5. Wie viele Renten der gesetzlichen Unfallversicherung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 an Versicherte gezahlt, die eine Erwerbsminderungs- und Erwerbsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und wie hoch war der Zahlbetrag der Renten der GUV im Durchschnitt und im Median (bitte tabellarisch nach Renten gesamt, Verletztenrenten und Hinterbliebenenrenten, Frauen und Männern sowie Bund, alten und neuen Bundesländern aufgliedern)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Angaben zum Zahlbetrag der Renten der GUV liegen nicht vor.

7. Wie viele Renten der gesetzlichen Unfallversicherung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 an Versicherte gezahlt, die eine Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und wie hoch war der Zahlbetrag der Renten der GUV im Durchschnitt und im Median (bitte tabellarisch nach Renten gesamt, Verletztenrenten und Hinterbliebenenrenten, Frauen und Männern sowie Bund und alten und neuen Bundesländern aufgliedern)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Angaben zum Zahlbetrag der Renten der GUV liegen nicht vor.

* Von einer Drucklegung der Tabellen wird abgesehen. Diese sind auf Bundestagsdrucksache 19/21953 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

9. Wie erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung der Datenaustausch zwischen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Deutschen Rentenversicherung zu den durch die GUV gewährten Renten, bzw. ist insoweit ein elektronischer Datenaustausch geplant?

Zwischen der GRV und der GUV existiert ein elektronischer Datenaustausch, auf dessen Basis jeweils Daten ausgetauscht werden, die sich aufgrund von Rentenanpassungen ergeben. Damit ist für das Massenverfahren Rentenanpassung eine maschinelle Abarbeitung sichergestellt.

Wird bei Beantragung einer Rente aus der GRV bereits eine Rente aus der GUV gezahlt, werden die Daten zu der GUV-Rente bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger schriftlich angefragt. Die Antwort erfolgt ebenfalls schriftlich. Gleiches gilt, wenn zu einer GRV-Rente eine GUV-Rente hinzutritt. Bei der anstehenden Modernisierung des Kernsystems der Deutschen Rentenversicherung soll auch für diese beiden Fallgestaltungen der Dialog mit der GUV im neuen Programmsystem integriert und damit ein maschinelles Datenaustauschverfahren für Anfrage und Antwort ermöglicht werden.

